

Reglement 2016

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in Architecture, Real Estate, Construction (MAS ETH ARC)

am Departement Architektur (D-ARCH) der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 27. April 2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art.1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies in Architecture, Real Estate, Construction (in der Folge MAS ETH ARC genannt) durchgeführt.

² Das MAS ETH ARC ist dem Departement Architektur (D-ARCH) zugeordnet.

³ Die Leitung des MAS ETH ARC kooperiert mit dem Institut für Technologie in der Architektur (ITA), dem Institut für Theorie und Geschichte der Architektur (gta), dem D-ARCH, dem Institut für Bau- und Infrastrukturmanagement (IBI), dem Departement Bau Umwelt Geomatik (D-BAUG), der Konjunkturforschungsstelle (KOF) am Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC), dem Institut für Bauökonomie an der Universität Stuttgart (bauoek) und weiteren Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft der Bauwirtschaft und des Immobilienmarkts

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Das MAS ETH ARC umfasst 60 ECTS-Punkte und schliesst rund 1800 Stunden Vorlesungen, betreute Tätigkeiten, Selbststudium und eine Masterarbeit ein. Der Unterricht wird in Form von Vorlesung, Studie, Präsentation, Diskurs, Kolloquium und Leistungskontrolle mit rund 600 Kontaktstunden durchgeführt.

¹ RSETHZ 201.021

² Das MAS ETH ARC beginnt alle zwei Jahre und ist als 24-monatiges, berufsbegleitendes Studium konzipiert. Die Leitung des MAS ETH ARC kann einer Verlängerung des Studiums um längstens 12 Monate zustimmen.

³ Das MAS ETH ARC ist modular aufgebaut und schliesst zwei CAS Programme, eine Masterarbeit und einzelne Seminare ein. Die Leitung des MAS ETH ARC kann bestandene CAS Programme, die vor Studienbeginn beziehungsweise nach Abgabe der Masterarbeit des MAS ETH ARC abgeschlossen wurden/werden, anerkennen.

Art. 3 Leitung

¹ Das D-ARCH bestimmt die Delegierte/den Delegierten sowie eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Delegierte/Delegierten für das MAS ETH ARC.

² Die/der Delegierte bestimmt die Programmleiterin/den Programmleiter des MAS ETH ARC.

³ Die/der Delegierte und die Programmleiterin/der Programmleiter bilden in geeigneter Arbeitsteilung die Leitung des MAS ETH ARC.

⁴ Die/der Delegierte, die/der stellvertretende Delegierte und die/der Programmleiterin/den Programmleiter des MAS ETH ARC bilden die erweiterte Leitung.

⁵ Die Leitung repräsentiert den MAS ETH ARC nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum D-ARCH her. Die Leitung ist für die Verwaltung der Finanzen, des Personals und der Räume zuständig und entscheidet über die Verwendung allfälliger Überschüsse.

⁶ Die Leitung ist für die Durchführung des MAS ETH ARC verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem D-ARCH den Unterricht in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

⁷ Der Leitung des MAS ETH ARC steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite. Dieser setzt sich zusammen aus der Leitung des MAS ETH ARC sowie Vertretern aus Wissenschaft und Praxis. Diese werden durch die Leitung des MAS ETH ARC bestimmt. Der wissenschaftliche Beirat ist zuständig für die Reputation und die Ausrichtung des MAS ETH ARC. Der Beirat konstituiert sich selber. Es findet mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr statt.

⁸ Der Leitung des MAS ETH ARC steht eine Programmkommission zur Seite. Die Programmkommission des MAS ETH ARC setzt sich zusammen aus der erweiterten Leitung des MAS ETH ARCH, einer wissenschaftlichen Begleitung und zwei bis vier Fachpersonen aus den Bereichen Bauwirtschaft und Immobilienmarkt. Die Mitglieder der Programmkommission werden durch die Leitung des MAS ETH ARC bestimmt. Sie sind zuständig für das Monitoring der Inhalte des MAS ETH ARC. Die Programmkommission konstituiert sich selber. Es finden mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr statt.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Für das Aufnahmeverfahren ist die erweiterte Leitung des MAS ETH ARC zuständig. Für die Vorauswahl der Studierenden und insbesondere der sur dossier-Bewerbungen ist die Zustimmung der erweiterten Leitung erforderlich.

² Das MAS ETH ARC richtet sich in der Regel an hochqualifizierte Kaderpersönlichkeiten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Architektur, Bau, Immobilie oder Technik. Die Studierenden verfügen durch ihre Erstausbildung einen von der ETH anerkannten Hochschulabschluss auf Stufe Master in den Bereichen Architektur, Geistes-, Human-, Ingenieurs-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

³ Ausschlaggebende Voraussetzungen für die Zulassung sind die bisherige Aus- und Weiterbildung, der berufliche Leistungsnachweis sowie sehr gute analytische Fähigkeiten und eine hohe Motivation, die gegebenenfalls anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen in einem persönlichen Aufnahmegespräch geprüft werden.

⁴ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 30 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Studierenden des MAS ETH ARC schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

² Der MAS ETH ARC wird nur durchgeführt, wenn mindestens 9 Studierende zugelassen sind.

³ Die Zahl der Studierende kann auf Antrag der/des Delegierten durch die Rektorin/den Rektor beschränkt werden. Vorerst wird die Studierendenzahl auf maximal 14 Personen festgesetzt.

⁴ Überschreitet die Zahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber die festgelegte Obergrenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

1. Aus- und Weiterbildung
2. Berufserfahrung
3. Noten des Studienabschlusses
4. Motivationsschreiben
5. Empfehlungsschreiben
6. Aufnahmegespräch

Art. 6 Lehrziele

¹ Das MAS ETH ARC fördert sowohl die Handlungskompetenz (Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz) als auch die Methodenkompetenz der Studierenden und unterstützt das integrative Denk- und Gestaltungsvermögen. Es befähigt, anspruchsvolle

Projekte und die Komplexität von Immobilien in ihrer Gesamtheit zu erfassen, langfristige Absichten zu verfolgen, spezifische Aufgaben zu beherrschen und sich der Tragweite von Entscheiden bewusst zu werden.

² Durch die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden die Studierenden den Anforderungen eines Experten gerecht. Aufgrund ihrer Haltung und Handlung können die Studierenden flexibel auf neue Entwicklungen reagieren, sich effektiv in multidisziplinäre Teams einbringen und die gebaute Umwelt in verantwortungsvoller Weise innovativ mitprägen. Überdies sind sie befähigt, Führungspositionen zu übernehmen.

³ Die Erarbeitung der Masterarbeit befähigt die Studierenden, komplexe und relevante Fragestellungen methodisch zu diskutieren, um eigenständig und angemessen Aufgaben bewältigen zu können.

⁴ Das für die Bauwirtschaft und den Immobilienmarkt notwendige Praxiswissen wird in den auf gegenwartsnahe Themen bezogene CAS ETH ARC Programmen erfasst, vertieft, rekapituliert und interpretiert.

⁵ Die laborartige Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis wird durch einen programmübergreifenden Austausch zwischen Forschenden, Lehrenden, Studierenden, Alumni, Institutionen, Organisationen und Privaten unterstützt. Dies fördert die kritische Diskussion und selbständiges Denken.

Art. 7 Studienprogramm

¹ Die Leitung des MAS ETH ARC legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen fest. Das Programm wird durch die Leitung des MAS ETH ARC festgelegt. Sie gibt diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

² Das Studienprogramm sieht die Vertiefung zweier individueller Schwerpunkte der Studierenden vor. Diese werden in Form von CAS ETH ARC Programmen angeboten.

³ Die erweiterte Leitung des MAS ETH ARC sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

⁴ Die Masterarbeit ist im Thema frei und widerspiegelt ein für eine breite Öffentlichkeit relevantes Thema der Bauwirtschaft und/oder des Immobilienmarkts.

⁵ Der Studienplan gliedert sich in drei Teile: MAS Thesis, Lehrbereiche, CAS ETH ARC Programme.

1. MAS Thesis:

Die MAS Thesis wird im Laufe von vier Semestern erstellt. Die erweiterte Programmleitung trägt zu thematischen, methodischen und strategischen Inhalten bei, ein externer Korreferent berät die Studierenden bei ihrer eigenen Arbeit.

2. Lehrbereiche:

Die Lehrbereiche sind: Bauwirtschaft und Immobilienmarkt, Handlungskompetenz, Methodenkompetenz und Publizieren. Die erweiterte Programmleitung trägt zu thematischen, methodischen und strategischen Inhalten bei, zu spezifischen externen Referierenden aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

3. Zwei modular aufgebaute CAS ETH ARC Programme

⁶ Programmsprache des MAS ETH ARC ist in der Regel Deutsch mit der Anforderung C2. In Ausnahmefällen können Teile in Englisch mit der Anforderung B2 gehalten werden.

Art. 8 Leistungskontrolle

¹ Es findet je eine Leistungskontrolle während den ersten drei Semestern statt.

² Leistungskontrollen können schriftliche oder mündliche Prüfungen, Semesterarbeiten, Präsentationen oder Übungen sein.

³ Die Leistungskontrollen werden von der erweiterten Leitung des MAS ETH ARC in Zusammenarbeit mit der Programmkommission konzipiert und durchgeführt.

⁴ Die Leistungskontrollen sind bestanden, wenn mindestens die Note 4 (genügend) erzielt wurde.

Art. 9 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit ist die benotete schriftliche Abschlussarbeit des MAS ETH ARC. Diese wird im Lauf von vier Semestern erstellt. Neben der schriftlichen Arbeit ist die öffentliche Abschlusspräsentation Bestandteil der Masterarbeit.

² Referenten der MAS Thesis sind in geeigneter Arbeitsteilung die Delegierte/der Delegierte und die Programmleiterin/der Programmleiter des MAS ETH ARC.

³ Während den ersten beiden Semestern des Studiums wählen die Studierenden eine/einen aus der Praxis stammende/stammenden Expertin/Experten, die/der die Rolle des Korreferenten einnimmt. Die Leitung des MAS ETH ARC bestätigt den Korreferenten; sie kann diesen ebenfalls ablehnen.

⁴ Die Masterarbeit wird vom Korreferenten nicht benotet. Das Referat des Korreferenten dient ausschliesslich zur Orientierung der Leitung des MAS ETH ARC.

⁵ Als Abgabe der Masterarbeit werden die Übergabe der schriftlichen Arbeit und das Bereitstellen der Unterlagen zur Schlusspräsentation verstanden. Beides findet in digitaler Form durch die Studierenden statt. Die Termine und Fristen sind zwingend einzuhalten.

⁶ Die MAS Thesis ist bestanden, wenn diese mindestens der Note 4 (genügend) entspricht.

Art. 10 Wiederholung der Leistungskontrolle und der Masterarbeit

¹ Ist die Gesamtnote der Leistungskontrolle unter der Note 4 (genügend), so legt die Leitung des MAS ETH ARC die noch zu erfüllenden Bedingungen für eine genügende Leistung fest.

² Ist die Gesamtnote der Masterarbeit unter der Note 4 (genügend), so legt die Leitung des MAS ETH ARC die noch zu erfüllenden Bedingungen für eine genügende Leistung festlegen.

³ Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012².

Art. 11 Titel

¹ Das erfolgreiche Bestehen des MAS ETH ARC wird mit einem Mastertitel der ETH Zürich bescheinigt.

² Nach erfolgreichem Abschluss wird der Titel «Master of Advanced Studies ETH in Architecture, Real Estate, Construction (MAS ETH ARC)» vergeben.

³ Zusammen mit der MAS Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

Art. 13 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Studierenden des MAS ETH ARC haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich³ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS ETH ARC zu entrichten.

² Die Schulleitung legt die Abmeldegebühr im Fall einer nicht fristgemässen Abmeldung fest.

Art. 14 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴ anfechtbar.

² SR 414.135.1

³ SR 414.132.1

⁴ SR 172.021

Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Lino Guzzella
Der Generalsekretär: Hugo Bretscher